

Merkblatt

Arbeitssicherheit und Umweltschutz

bei Arbeiten von Fremdfirmen
auf dem Betriebsgelände und in den
Produktionsstätten der Firma

Otto Kind GmbH & Co. KG

Telefon: +49 2261 84-0

Telefax: +49 2261 84-208

info@otto-kind.de

Hinweise für den Auftragnehmer:

- Geben Sie das Merkblatt den Mitarbeitern, die den Auftrag bei Firma Otto Kind GmbH & Co. KG ausführen.
- Ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Unterauftragnehmers haben eine Kopie der Bestätigung während der Zeit der Leistungserbringung mitzuführen.

1. Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für Arbeiten von Fremdfirmen (Auftragnehmer) auf dem Betriebsgelände und in den Produktionsstätten der Otto Kind GmbH & Co.KG (Auftraggeber).

2. Sicherheitsgrundsatz

Sicherheit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter von Otto Kind GmbH & Co. KG und der Fremdfirmen gewährleistet ist und geltende Bestimmungen beachtet werden. Die Verbots-, Warn-, Gebots- und Hinweisschilder auf dem Firmengelände sind zu beachten.

3. Übergabe

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages. Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift. Ein unterschriebenes Exemplar erhält der Einkauf.

4. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter eventueller Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich.

5. Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter sowie eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) über die Bestimmungen dieses Merkblattes zu informieren. Auch bei jedem Personalwechsel ist erstmalig eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf dem Otto Kind GmbH & Co. KG Betriebsgelände durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

Bei gefährlichen Arbeiten (z. B. Dachbereich oder Schweißarbeit) bedarf es einer separaten Einweisung durch den Auftraggeber (Instandhaltung) mit schriftlicher Bestätigung.

6. Ansprechpartner

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner (Kordinator), die alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführen. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter durchzuführenden Arbeiten verantwortlich.

7. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Merkblattes kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten, ohne Kostenausgleich, bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutzrelevanter Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers vom Betriebsgelände,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

8. Zugang zum Unternehmen / Aufenthalt im Unternehmen

Der Zutritt und der Aufenthalt im Unternehmen sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Voraussetzung für den Zutritt ist das Mitführen einer ausgefüllten und unterzeichneten Kopie der Bestätigung des Merkblattes.

9. Anmeldung / Arbeitszeiten

Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Auftraggeber anzu-melden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert mit dem Auftraggeber abzustimmen. Alleinarbeiten sollten grundsätzlich vermieden werden. Die Durchführung privater oder sonstiger nicht auftragsbezogener Arbeiten ist verboten.

10. Besondere Probleme bzw. Änderung des Auftragsumfanges während der Ausführung

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfanges ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

11. Fremdfirmen-Koordination

Wenn die Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

12. Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehendes Rauchverbot ist zu einzuhalten. Für alle Mitarbeiter ist während des Aufenthaltes auf dem Firmengelände der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel untersagt. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Hausverbot zu erteilen. Mitarbeiter, die durch Einnahme von Medikamenten nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung stehen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist verboten, es sei denn, es dient zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten und ist mit dem Auftraggeber abgestimmt.

14. Erlaubnisscheine

Feuarbeiten, Arbeiten in Behältern und engen Räumen sowie Arbeiten an Druckanlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einen Erlaubnisschein ausgestellt haben und
- die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind.

Brandwachen bei und nach Feuerarbeiten sind durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

15. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen bei Montage- oder Reparaturarbeiten ist Pflicht. Für das Einhalten der gültigen Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften und das Tragen zusätzlicher erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

16. Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen

Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in festgelegten Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

17. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem Auftraggeber zu übergeben.

18. Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Gefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen auf dem Firmengelände nur an den gekennzeichneten Parkplätzen oder an Plätzen, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind, abgestellt werden. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und die Nutzung der für Fahrzeuge freigegebenen Verkehrswege sind unbedingt einzuhalten.

19. Hilfs- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern. Der Auftragnehmer hat die von ihm zum Einsatz kommenden Betriebsmittel entsprechend den Vorschriften und Bestimmungen zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen. Der Auftragnehmer darf Betriebsmittel des Auftraggebers benutzen, soweit dieser seine Zustimmung gegeben hat. Für die Benutzung vom Auftraggeber gestellter Gabelstapler ist der Besitz eines gültigen Fahrerlaubnisses gem. BGV D 27 § 7 zwingend und eine Einweisung/ Beauftragung Voraussetzung.

20. Leitungen

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

21. Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichenden breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderungen sind in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste (DIN 4420, DIN 4421) oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

22. Gefahrstoffe

Die sichere Lagerung und der korrekte Einsatz von Gefahrstoffen bis hin zur Entsorgung obliegt dem Auftragnehmer.

23. Umweltschutz

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus dem Werk zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber im Werk ordnungsgemäß zu entsorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

24. Unfälle, Schadensfälle

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Hilfe durch Ersthelfer, Notarzt oder Feuerwehr kann über den Ansprechpartner oder die in den ausgehängten Alarm- und Bereitschaftsplänen angegebenen Rufnummern angefordert werden. Der Auftragnehmer ist vom Ansprechpartner bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen inklusive Defibrilatorenstandorte einzuweisen. Auch kleinere Verletzungen sind sofort zu behandeln.

Notruf: 112

Für Notfälle, Unfälle, Feuer

25. Zusätzliche Bestimmungen

In einzelnen Otto Kind GmbH & Co. KG-Bereichen kann die örtliche Betriebsleitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen. Gegebenenfalls werden diese Bedingungen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber mitgeteilt. Dazu gehört u.a. auch, dass der Verzehr von Speisen und Getränken an den Arbeitsplätzen der Produktion untersagt ist.

Der Auftragnehmer bestätigt, alle sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und konkretisierenden Vorschriften ergebenden Pflichten, die in diesem Merkblatt nicht genannt, für ihn aber relevant sind, zu beachten und zu erfüllen.

OTTO KIND GmbH & Co.KG | Hagener Str. 35 | 51645

Firma:

Bestätigung des Auftragnehmers

Das **Merkblatt „Arbeitssicherheit und Umweltschutz bei Arbeiten von Fremdfirmen“** der Otto Kind GmbH & Co. KG haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir sind mit den Festlegungen des Merkblattes einverstanden und werden diese beachten.

Wir benennen als Ansprechpartner:

.....

Telefon-Nr.:

.....

Firmenstempel_____
Datum_____
Name in Druckschrift / UnterschriftRücksendung der Bestätigung bitte an:

E-Mail:

Fax:

Kontakt für Rückfragen: Tel.: